

15.01.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4738 vom 11. Dezember 2020  
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12092

**Giftmüll im Hambacher Wald: Wird die Landesregierung von RWE eine ordnungsgemäße Sanierung einfordern?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mitten im Hambacher Wald befindet sich eine Altlast. Auf etwa einem halben Hektar ist der Boden bis in mehrere Meter Tiefe hochgradig belastet. Eigentümerin der Flächen ist nach wie vor RWE. In Erwartung des Voranschreitens des Tagebaus hat RWE die Sanierung dieser Fläche zu großen Teilen vollzogen. Im Herbst 2019 jedoch die Arbeiten eingestellt, als absehbar wurde, dass der Hambacher Wald nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen wird. Wer die Sanierung zu Ende führt ist auch heute, ein Jahr später, vollkommen unklar. RWE schiebt die Verantwortung der Altlastenbeseitigung von sich, wie einer Presseberichterstattung vom 26.11.2020 zu entnehmen ist<sup>1</sup>. Darin heißt es, RWE befände sich in Verhandlungen mit der Landesregierung. Das Verhalten des Unternehmens wirft vor dem Hintergrund der großzügigen Entschädigungszahlungen Fragen auf, da diese explizit auch mit der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung begründet wurden.

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** hat die Kleine Anfrage 4738 mit Schreiben vom 15. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 1986 formulierte die Landesregierung im März 2019 die klare Erwartung, dass RWE die Beseitigung der Altlast wie im Sonderbetriebsplan genehmigt beendet. Hält die Landesregierung weiterhin an der damals formulierten Position fest? Wenn nicht Antwort bitte begründen.***

Aufgrund der im Jahr 2020 gesetzlich festgeschriebenen Entscheidung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG), in Deutschland die Braunkohleverstromung im Jahr 2038 zu beenden, wird dem Wunsch der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" folgend der Tagebau Hambach so verkleinert, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme des Hambacher Forstes entfällt. Damit entfällt vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer vollständigen Beräumung des in Rede stehenden

---

<sup>1</sup> [Kerpen: RWE stoppt Sanierung von Altlast im Hambacher Forst | Kölner Stadt-Anzeiger \(ksta.de\)](https://www.ksta.de/lokal/karlsruhe/kerpen-rwe-stoppt-sanierung-von-altlast-im-hambacher-forst-1.102021)

Grundstücks von schadstoffbelastetem Bodenmaterial, da kein Bodenmaterial mehr von dieser Fläche mit dem Großgerät aufgenommen und anschließend verkippt wird.

Unabhängig davon ist zu gewährleisten, dass von der Altlast dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen. Dazu ist die Altlast auf Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu bewerten und zu sanieren.

**2. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Position die Weigerung des Unternehmens RWE, die Sanierung der Altlast im Hambacher Wald ordnungsgemäß abzuschließen?**

Der Landesregierung liegen keine Hinweise auf eine etwaige Weigerung vor.

**3. Inwiefern sieht die Landesregierung die Anforderung des § 4 Abs. 3 BBodSchG, nach dem Altlasten so zu sanieren sind, „dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen“, durch die von RWE geplante bloße Abdeckung der Altlast erfüllt?**

**4. Inwiefern macht es aus Sicht der Landesregierung für die Pflichten aus § 4 Abs. 3 BBodSchG einen Unterschied, ob die Fläche der Altlast für die bergbauliche Inanspruchnahme vorgesehen ist oder nicht?**

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bodenschutzrechtlich kommen zur Sanierung Dekontaminationsmaßnahmen (Beseitigung der Schadstoffe) und Sicherungsmaßnahmen (Verhinderung der Ausbreitung der Schadstoffe) in Betracht (§ 4 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Satz 1 BBodSchG). Die Bewertung, ob mit einer im konkreten Fall vorgesehenen Sanierungsmaßnahme die entsprechenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtungen hinreichend erfüllt werden, obliegt der zuständigen Bodenschutzbehörde. Die Fragestellung der bergbaulichen Inanspruchnahme ist dabei im vorliegenden Fall nicht mehr relevant. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

**5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, RWE zum Abschluss der Altlastensanierung anzuhalten? (Bitte benennen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Abschluss der Sanierungsarbeiten angestrebt wird)?**

Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist nach Angaben des Unternehmens RWE Power AG bis Anfang 2022 vorgesehen.